



**Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis**  
Hofmarkt 29  
4753 Taiskirchen im Innkreis

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. vom 12. Dezember 2023 mit der eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund **€ 20,00**
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund **€ 50,00**



### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F. anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., anzuwenden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Diese Hundeabgabeordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2023 beschlossen.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 12.12.2023 *MM*

Abgenommen am: 28.12.2023